

Klettergarten Weißbach mit Weg 5. Deutlich sichtbar der dunkle Bereich, in dem sich (die inzwischen abgesprengte) Felschuppe befand. An deren unterem Ende löste sich ein Felsblock und riss eine Kletterin mit in die Tiefe.



# Keine Haftung für Felsausbruch

In einem Klettergarten in Weißbach bei Lofer stürzte eine Kletterin ab und verletzte sich schwer, nachdem sich ein etwa 1000 kg schwerer Felsbrocken gelöst hatte. Daraufhin klagte sie den Oesterreichischen Alpenverein auf Schadenersatz (rund € 150.000,-) mit der Begründung, dass dieser seiner Wartungsverpflichtung nicht nachgekommen ist und einen Geologen beauftragen hätte müssen, um die Labilität des Gesteins rechtzeitig zu erkennen. Das Landesgericht Salzburg und das Oberlandesgericht Linz wiesen die Klage ab. Eine außerordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof wurde zurückgewiesen.

von **Andreas Ermacora**

Die Klägerin, ein Mitglied des Oesterreichischen Alpenvereins, benutzte im April 2006 mit einer Freundin den Klettergarten Weißbach, der ihr aus vorangegangenen Besuchen bekannt war. Als sie sich im zentralen Bereich des Klettergartens auf dem „5-er-Weg“ befand, löste sich am Fuß einer großen Felsschuppe, die ein Ausmaß von 20 m<sup>2</sup> und 20 t Gewicht hatte, ein etwa 1000 kg schwerer Felsbrocken. Mit diesem stürzte die Klägerin einige Meter zu Boden und wurde dabei schwerstens verletzt.

Beim Klettergarten in Weißbach bei Lofer handelt es sich um einen ehemaligen Steinbruch, also einen natürlich gewachsenen und keinen künstlich angelegten Klettergarten. Der OeAV übernahm im Jahre 1993 die Wartung dieses Klettergartens und beauftragte mit dieser Aufgabe einen staatlich geprüften Bergführer. Dieser führte zumindest einmal pro Jahr Kontrollen durch, die er in einem Buch dokumentierte. Üblicherweise erfolgte dies abhängig von der Witterung am Beginn der Klettersaison im Frühjahr. Dabei wurde der Klettergarten auf allen Routen durchgeklettert. Diese Überprüfung nimmt zwei bis drei Tage in Anspruch und es werden alle Sicherungen kontrolliert.

Der Bergführer beließ es nicht bei dieser einen Kontrolle jährlich, sondern führte pro Jahr mehrfache weitere Begehungen durch. Bereits 1999 wurde über sein Ersuchen eine Überprüfung durch den Landesgeologen vom Land Salzburg durchgeführt, der im nordwestlichen Abschnitt des Klettergartens die Anbringung von „Spionen“ empfahl. Anhand solcher „Spione“ kann man den Abstand von Rissen messen und erkennen, ob sich das Gestein bewegt. In weiterer Folge konnten keine solchen Bewegungen festgestellt werden.

Am Beginn des Klettergartens, bei einem angelegten Weg, befand sich eine Tafel, auf der der Klettergarten mit den verschiedenen Routen dargestellt ist, sowie der Hinweis, dass insbesondere aufgrund Steinschlags ein Helm zu benützen ist und die Begehung des Klettergartens auf eigene Gefahr erfolgt.

Im Rahmen des Beweisverfahrens wurde ein Gutachten eines geologischen Sachverständigen eingeholt, der feststellte, dass der zentrale Abschnitt des Klettergartens - also dort, wo der Unfall passierte - kompakt und stabil ist, nicht jedoch die umgebenden, bereichsweise stark aufgelockerten, nahezu senkrechten Felsabbrüche. Erst nach Abbrechen des unfallgegen-

Die Ausbruchsstelle und der ca. 1 Tonne schwere Felsblock.  
An einem Haken in diesem Block wurde Stand gemacht und die Vorsteigerin weggesichert. Plötzlich löste sich der Block (inkl. Haken) und riss die Sichernde mit. Diese verletzte sich schwerstens – auch die Vorsteigerin zog sich Verletzungen zu.





ständlichen Felsbrockens wurde die gesamte schwere Felschuppe als instabil bewertet und vom Landesgeologen die Sperrung dieses Bereiches des Klettergartens und die künstliche Ablösung der Felschuppe empfohlen.

Der geologische Sachverständige führte in seinem Gutachten aus, dass man aufgrund der durchgeführten Kontrollen (Übersteigen und Abklopfen) das Abbrechen des Felsbrockens nicht vorhersehen hätte können. Auch durch eine geotechnische Kartierung und Risikoanalyse hätte man dies im Vorhinein nicht erkannt. Man hätte durch solche Maßnahmen lediglich die Instabilität der größeren Felschuppe als Gefährdungspotential erkennen können. Nachdem die Unfallursache aber nicht in der Felschuppe lag, sondern in dem nicht vorhersehbaren Abbrechen jenes Felsbrockens am Fuße des zentralen Bereiches des Klettergartens, wurde festgestellt, dass die Instabilität dieser Felschuppe mit dem Abbrechen des Felsbrockens nicht zusammenhängt.

## Beurteilung durch die Gerichte

### ■ LG Salzburg

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab und stellte fest, dass es für die Wartung von Kletterwegen keine Vorschriften gibt; dass üblicherweise eine jährliche Kontrolle in Form von Übersteigen und einer optischen Kontrolle vorgenommen wird und eine geotechnische Kartierung und Risikoanalyse nicht zur üblichen und standardmäßigen Kontrolle gehören.

Eine Vertragshaftung aufgrund der Mitgliedschaft der Klägerin beim Oesterreichischen Alpenverein wurde verneint, zumal der Klettergarten jedem offen steht und die Auslegung des Mitgliedschaftsvertrages nicht zu dem Ergebnis führt, dass der Oesterreichische Alpenverein auf all seinen Wegen die vertragliche Wegehaltung gegenüber seinen Mitgliedern übernimmt. Dies wäre allein aufgrund des Umfangs des Bergwegenetzes praktisch nicht zu bewerkstelligen. Somit ist nach Meinung der Gerichte die Wegehaltung deshalb – da diese Wege nicht nur Vereinsmitgliedern offen stehen, sondern von der Allgemeinheit genutzt werden – nicht als Vereinsleistung im eigentlichen Sinne aufzufassen. Es handle sich um eine Zurverfügungstellung „aus Gefälligkeit“ und nicht um eine vereinbarte Vereinsleistung.

Das Landesgericht Salzburg meinte weiters, dass der Oesterreichische Alpenverein durch den eingeteilten Bergführer alle zumutbaren und üblichen standardmäßigen Kontrollen durchgeführt hat und weder leicht noch grob fahrlässig gehandelt hat. Es ist ihm auch weder eine objektive Sorgfaltswidrigkeit noch ein subjektiv vorwerfbares Verhalten anzulasten. Im Übrigen hat sich die Klägerin dem Risiko des Kletterns auf eigene Gefahr unterworfen. Es wäre ihr freigestanden, vom Klettern Abstand zu nehmen. Das Schild, auf dem festgehalten war, dass das Klettern auf eigene Gefahr erfolgt, war erkennbar angebracht. Die Klägerin hat den Klettergarten benutzt und sich damit dem Haftungsausschluss unterworfen.

Zusammengefasst meinte das Landesgericht Salzburg, dass sich bei diesem Unfall das Risiko der Sportart Klettern verwirklicht hat und kein Fehlverhalten des Oesterreichischen Alpenvereins verantwortlich war.

### ■ Oberlandesgericht Linz

Das Berufungsgericht gab der Berufung der Klägerin keine Folge und führte noch ergänzend aus, dass der Oesterreichische

Alpenverein als Wegehalter gemäß § 1319a ABGB anzusehen sei, da er als Pächter des Klettergartens die Kosten der Erhaltung trägt und den Weg in seiner Verfügungsmacht hat. Demnach haftet der Halter für die durch den mangelhaften Zustand eines Weges eingetretene Verletzung nur dann, sofern er oder seine Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben.

Der Umfang der Sicherungspflicht richtet sich einerseits nach dem Verkehrsbedürfnis und andererseits nach der Zumutbarkeit der Vornahme entsprechender Maßnahmen. Welche Maßnahmen der Wegehalter im Einzelnen vorzunehmen hat, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, seiner geographischen Situierung in der Natur und dem daraus resultierenden Maß seiner vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung (Verkehrsbedürfnis) für seine Instandhaltung angemessen und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. Wenn jemand aus reiner Gefälligkeit den Verkehr über sein Grundstück zulässt, sind nur in sehr geringem Umfang Maßnahmen zur Instandsetzung des Weges zumutbar.

Das Oberlandesgericht Linz führte auch aus, dass die Verkehrssicherungspflichten alpiner Vereine nicht allzu weit gespannt werden dürfen. Von ihnen eine ständige Überwachung mit aufwendigen Methoden zu fordern, wäre unzumutbar, zumal sich aufgrund der besonderen Bedingungen im Gebirge ständig neue Beeinträchtigungen der Wege ergeben können. Auch das Oberlandesgericht Linz bestätigte, dass eine geotechnische Kartierung und Risikoanalyse nicht zum Sorgfaltsmaßstab eines Wegehalters eines alpinen Weges gehören. Der Berufung wurde daher keine Folge gegeben.

### ■ Oberster Gerichtshof

Die Klägerin gab sich aber mit dem Urteil noch nicht zufrieden und erhob eine sogenannte außerordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof. Der Oberste Gerichtshof hat Ende August diese Revision zurückgewiesen. Das Urteil ist somit rechtskräftig.

## Eigene Beurteilung

Naturgemäß steht es jedem Menschen frei, für einen Unfall einen Dritten haftbar zu machen. Leider zeigt sich in letzter Zeit eine zunehmende Tendenz dazu.

Erfreulicherweise haben die Gerichte die bisherige Rechtsprechung, dass es vor allem auf die Zumutbarkeit der zu treffenden Maßnahmen ankommt, fortgesetzt. Es muss im alpinen Gelände einen anderen Standard geben wie auf Straßen im Tal. Alpine Wege können nicht ständig und immer – notfalls auch mit teuren Untersuchungsmethoden (Risikoanalyse und Kartierung durch einen Geologen) – bewertet werden. Ein Verein wie der Oesterreichische Alpenverein, der zigtausende Kilometer Wege und hunderte Klettergärten betreut und erhält, ist weder in finanzieller, noch in personeller Hinsicht in der Lage, eine Betreuung „rund um die Uhr“ vorzunehmen.

Es bleibt daher – ausgehend von diesem Rechtsfall – bei der rechtlichen Beurteilung, dass die Verkehrssicherungspflichten alpiner Vereine nicht allzu weit gespannt werden dürfen und eine ständige Überwachung mit aufwendigen Methoden unzumutbar ist.

Fotos: OeAV, Alpinpolizei / BMI